



**HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

VOB/A Abschnitt 1

**Informationsveranstaltung
am 24.01.2019**

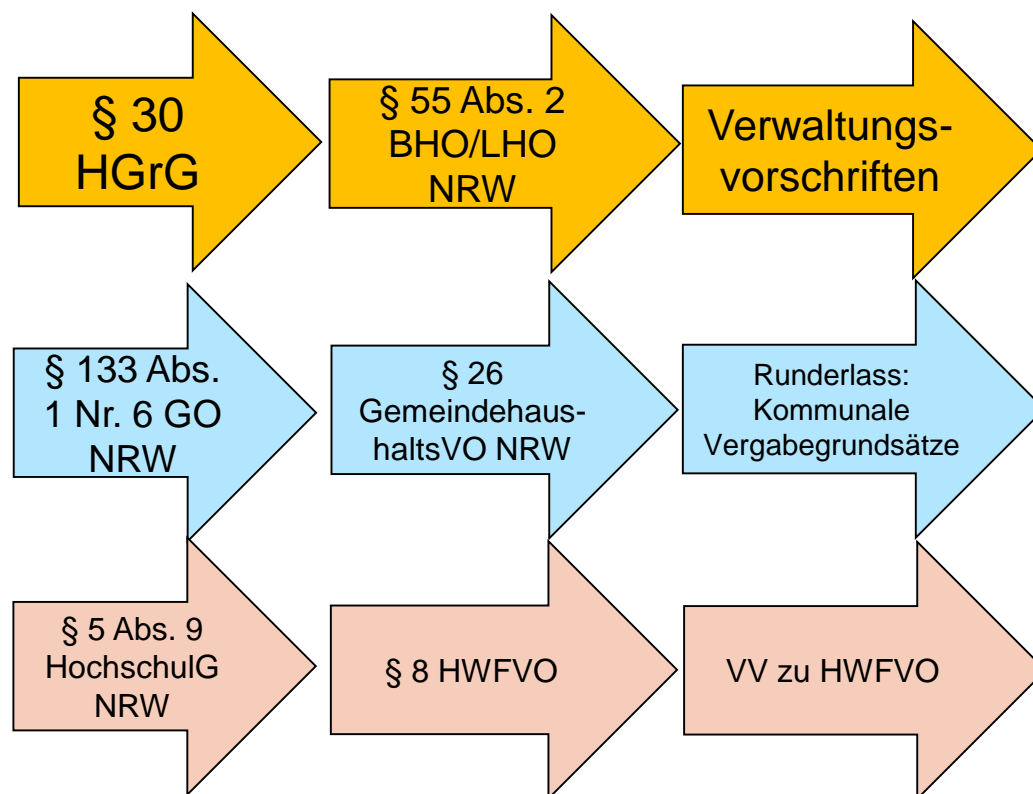
Vergaberecht - Rechtsgrundlagen

	Bauleistungen	Lieferungen und Leistungen	Freiberufliche Leistungen
oberhalb der EU-Schwellenwerte:	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 97 ff. GWB • §§ 1-13, 21-27 VgV 2016 • VOB/A (Abschnitt 2) 	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 97 ff. GWB • VgV 2016 	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 97 ff. GWB • VgV 2016
unterhalb der EU-Schwellenwerte:	<ul style="list-style-type: none"> • VOB/A (Abschnitt 1) 	<ul style="list-style-type: none"> • UVgO 	<ul style="list-style-type: none"> • UVgO

VOB/A Abschnitt 1 – Inkrafttreten

- Inkrafttreten neue VOB/A Abschnitt 1:
Bekanntgabe im Bundesanzeiger für 1.
Quartal 2019 geplant
- Anwendungsbefehl erforderlich, da VOB/A
keine Rechtsverordnung ist (entsprechend
UVgO):

VOB/A Abschnitt 1 – Anwendungsbefehle des jeweiligen Haushaltsrechts

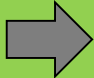


Abschnitt 1
VOB/A

Anwendungsbereich VOB/A Abschnitt 1

1. Welcher Auftraggeber ist an VOB/A Abschnitt 1 gebunden? – Keine Regelung in VOB/A;
Öffentlicher Auftraggeber
i.S.d. jew. Haushaltsrechts

2. Sachlicher Anwendungsbereich: **Bauleistungen**

3. Unterschreitung des Schwellenwertes, § 106 GWB 
5.548.000,- EUR netto;
Achtung bei *Losvergabe* bei Gesamtbaumaßnahme,
Anwendung der „80/20%-Regelung“: Wert des Loses bei nationaler Vergabe nicht über 1 Mio. EUR, § 3 Abs. 9 VgV

Verfahrenswahl nach VOB/A Abschnitt 1

Öffentliche

Ausschreibung (§ 3a Abs. 1 VOB/A-E), *neu*: Wahlrecht

Beschränkte

Ausschreibung **mit** Teilnahmewettbewerb (§ 3a Abs. 1 VOB/A-E), *neu*: Wahlrecht

Beschränkte

Ausschreibung **ohne** Teilnahmewettbewerb (VSS.: § 3a Abs. 2 VOB/A-E)

Freihändige Vergabe

(VSS.: § 3a Abs. 3 VOB/A-E)

Direktauftrag (§ 3a Abs. 5 VOB/A-E) – Auftragswert unter 3.000 EUR netto (§ 14 UVgO: 1.000 EUR)

Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung

- **Kein Vorrang** der Öffentlichen Ausschreibung mehr; **Wahlrecht** des Auftraggebers zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (TNW)
- Ähnlich Oberschwellenbereich (§ 119 Abs. 2 Satz 1 GWB): Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren; ähnlich auch UVgO
- Beschränkte Ausschreibung **ohne** TNW zulässig in folgenden Fällen:

Beschränkte Ausschreibung ohne TNW

- § 3a Abs. 2: wie bisheriger Katalog
- Neu: Umsetzung der Beschlüsse des „Wohngipfels“ im Kanzleramt vom 21.09.2018:
 - für Bauleistungen zu Wohnzwecken
 - 1 Mio. EUR
 - befristet bis 31.12.2021
 - Auch Infrastrukturmaßnahmen für Wohnzwecke: Straßen, Leitungen, Kindergärten, Schallschutzmaßnahmen etc.

Freihändige Vergabe, Voraussetzungen

- Zulässigkeitsvoraussetzungen: Katalog mit 6 Nummern in § 3a Abs. 3 – wie bisher, z.B.:
 - Besondere Dringlichkeit (Nr. 2)
 - Fehlende Beschreibbarkeit (Nr. 3)
 - Nach Aufhebung Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung verspricht Wiederholung kein annehmbares Ergebnis (Nr. 4)
- § 3a Abs. 3 a.E.: bis zu Auftragswert von 10.000 EUR
- Neu: „Für Bauleistungen zu Wohnzwecken“ bis 31.12.2021: bis Auftragswert 100.000 EUR

Systematik Eignungsprüfung – Begrifflichkeiten

- Es bleibt bei **Fachkunde, Leistungsfähigkeit** und **Zuverlässigkeit** – Katalog des § 6a Abs. 2
- Anders: Oberschwellenbereich sowie UVgO:
Ausschlussgründe sowie
 - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- § 6a Abs. 1: Möglichkeit der **Selbstreinigung**

Eignungsprüfung, Erleichterung

- § 6a Abs. 5: Verzicht möglich auf bestimmte Nachweise bis Auftragswert von 10.000 EUR, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist
 - ~~Nr. 1: Umsatz~~
 - ~~Nr. 2: Referenzleistungen~~
 - ~~Nr. 3: Zahl der Arbeitskräfte~~
 - Nr. 4: Eintragung in Berufsregister
 - ~~Nr. 5: Kein Insolvenzverfahren~~
 - ~~Nr. 6: Keine Liquidation~~
 - Nr. 7: Keine schwere Verfehlung
 - Nr. 8: Zahlung von Steuern und Abgaben/Sozialversicherungsbeiträge
 - Nr. 9: Anmeldung bei Berufsgenossenschaft

Eignungsprüfung, Erleichterung

- § 6a Abs. 3:
„Der Auftraggeber verzichtet auf die Vorlage von Nachweisen, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.“
- „Die Zuschlag erteilende Stelle“: gemeint ist konkrete Vergabestelle, nicht: jur. Person des öffentlichen Auftraggebers

Mehrere Hauptangebote

- § 8 Abs. 2 Nr. 4:
 - Abgabe mehrerer Hauptangebote ist zulässig – entspricht Rechtslage im Oberschwellenbereich (Rechtsprechung)
 - AG kann Abgabe mehrerer Hauptangebote in Vergabeunterlagen aber ausschließen
- § 13 Abs. 3:
 - Jedes Hauptangebot muss aus sich heraus zuschlagsfähig sein

Nachforderung von Unterlagen, § 16a

- **Pflicht** zur Nachforderung (wie VOB/A Abschnitt 2, aber anders VgV, UVgO: dort Ermessen)
- AG kann Nachforderung von vornherein ausschließen
- Inhalt der Nachforderung:
 - Differenzierung unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen
 - Beide Arten: Nachreichung oder Vervollständigung fehlender oder unvollständiger Unterlagen (auch Produktangaben)
 - Unternehmensbezogene Unterlagen: Jetzt auch **Korrektur fehlerhafter** Unterlagen möglich
 - Fehlende Preise grds. nicht

Elektronische Vergabe

- Auslaufen der Übergangsfrist für die E-Vergabe am 18.10.2018
- Ab 18.10.2018 *kann* AG im Unterschwellenbereich der VOB/A ausschließlich E-Vergabe vorsehen
- **schriftlich eingereichte Angebote können** weiterhin zugelassen werden (anders Oberschwellenbereich)
- Auch anders **UVgO**, dort:
 - Bis 01.01.2019: Wahlfreiheit AG
 - Ab 01.01.2019: AG muss Angebote in elektronischer Form akzeptieren
 - Ab 01.01.2020: Übermittlung Angebote ausschließlich in elektronischer Form

E-Vergabe - Submission

Oberschwellenbereich und UVgO: Keine Bieteröffentlichkeit, Öffnung Angebote durch mind. zwei Vertreter AG

Sonderfall VOB/A Abschnitt 1: Wahlfreiheit des AG bzgl. Art der Kommunikation.

- Nur elektronische Angebote zugelassen: keine Bieteröffentlichkeit, Öffnung Angebote durch mind. zwei Vertreter AG (§ 14 Abs. 1 VOB/A)
- Schriftliche Angebote zugelassen: Bieteröffentlichkeit, Verlesung Bieternamen und Preise durch Verhandlungsleiter (§ 14 a VOB/A)

Exkurs: Unterschwellenvergaberecht Kommunen NRW

- 1:1-Übernahme VOB/A Abschnitt 1 sowie UVgO
- Verpflichtungsgrad für Kommunen: VOB/A Abschnitt 1 und UVgO „sollen“ angewendet werden – bisher: VOB/A Abschnitt 1: „soll“, VOL/A „empfohlen“
- Wertgrenzen (Bauvergaben):
 - Direktauftrag: **VOB/A Abschn. 1**: bis 3.000 EUR;
Kommunen.: bis 5.000 EUR
 - Freihändige Vergabe: **VOB/A Abschn. 1**: bis 10.000 EUR;
K: bis 100.000 EUR

Exkurs: Unterschwellenvergaberecht Kommunen NRW

- Beschränkte Ausschreibung ohne TNW: **VOB/A Abschn. 1:** bis 50.000/150.000/100.000 EUR; **K:** bis 1 Mio. EUR

Formulierung Kommunalerlass: „*bei Bauleistungen*“

Fraglich: (Gesamt)Baumaßnahme oder einzelner Bauauftrag?

Ziff. 1.3 Erlass verweist auf § 3 VgV zur Auftragswertschätzung

Besonderes **Problem** bei Fördermitteln

Exkurs: Unterschwellenvergaberecht Kommunen NRW

- Besonderheit E-Vergabe:
Verhandlungsvergaben / Freihändige Vergaben
dürfen bis 25.000 EUR per E-Mail durchgeführt
werden
- **Problem:** Öffnung Angebote erst nach Ablauf
Angebotsfrist?! Wie zu lösen?

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

David Poschen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Norbert Reuber

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HECKER WERNER HIMMELREICH

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sachsenring 69

50677 Köln

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 147

Telefax: +49 (0)2 21 / 92 08 1 88147

E-Mail: dp@hwlaw.de

rb@hwlaw.de

Internet: www.hwlaw.de